

Der Zentrale Wahlvorstand
Geschäftsstelle - K 35 - (Wahlamt)
Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin
Raum H 2028/30, Tel.: 314-22532

WAHLBEKANNTMACHUNG

Wahl der Institutsräte an den Fakultäten I bis VII im WS 2012/2013

(Amtszeit 1. April 2013 bis 31. März 2015)

Der Zentrale Wahlvorstand (ZWV) macht die Wahl zu den Institutsräten der wissenschaftlichen Einrichtungen an den Fakultäten I bis VII gemäß § 48 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) Neufassung vom 30. August 2011 (GVBl. S. 378) und der Neufassung der Verordnung über Grundsätze des Wahlrechts an den Hochschulen des Landes Berlin (Hochschul-Wahlgrundsätze-Verordnung-HWGVO) vom 26. August 1998 (GVBl. S. 248), zuletzt geändert am 29. November 1999 (GVBl. S. 667), in Verbindung mit § 6 Abs. 2 der Wahlordnung (WahlO) für die Technische Universität Berlin vom 10. Juni 1992 (AMBl. TU Nr. 7/1992) bekannt.

Die Wahl wird gemäß § 14 WahlO als **Urnenwahl** durchgeführt; die Möglichkeit der **Briefwahl auf Antrag** ist gegeben (§ 2 Abs. 5 WahlO).

1. Terminübersicht

Auslage der Wählerverzeichnisse in den Sekretariaten der Fakultätsverwaltungen der Fakultäten I bis VII

6. bis 20. November 2012

Ende der Abgabefrist für Wahlvorschläge und Einsprüche gegen die Wählerverzeichnisse; 15.00 Uhr

20. November 2012

Wahltag für die Stimmabgabe in den Wahllokalen

8. Januar 2013

2. Zusammensetzung der zu wählenden Institutsräte

2.1 im Institut für:

Chemie (Fakultät II)

Okz. 3235

Mathematik (Fakultät II)

Okz. 3236

Institut für Architektur (Fakultät VI)

Okz. 3638

werden Institutsräte gem. § 20 Abs. 3 GrundO gewählt, denen

- 7 Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer,
- 2 akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter,
- 2 Studierende
- 2 sonstige Mitarbeiterinnen oder sonstige Mitarbeiter

als Mitglieder angehören.

2.2 In den nachstehend aufgeführten Instituten werden gem. § 20 Abs. 2 GrundO
Institutsräte gewählt, denen

- 4 Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer,
- 1 akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter,
- 1 Studierende oder Studierender
- 1 sonstige Mitarbeiterin oder sonstiger Mitarbeiter

als Mitglieder angehören.

Fakultät I - Geisteswissenschaften -

| Okz | Institut für: |
|------------|--|
| 3131 | Philosophie, Literatur-, Wissenschafts- und Technikgeschichte, |
| 3132 | Kunstwissenschaft und Historische Urbanistik |
| 3134 | Erziehungswissenschaft |
| 3135 | Sprache und Kommunikation |
| 3136 | Berufliche Bildung und Arbeitslehre |

Fakultät II - Mathematik und Naturwissenschaften

| Okz | Institut für: |
|------------|--------------------------|
| 3231 | Festkörperphysik |
| 3233 | Theoretische Physik |
| 3237 | Optik und Atomare Physik |

Fakultät III - Prozesswissenschaften -

| Okz | Institut für: |
|------------|--|
| 3331 | Biotechnologie |
| 3332 | Lebensmitteltechnologie und Lebensmittelchemie |
| 3333 | Technischen Umweltschutz |
| 3334 | Werkstoffwissenschaften und -technologien |
| 3335 | Prozess- und Verfahrenstechnik |
| 3337 | Energietechnik |

Fakultät IV - Elektrotechnik und Informatik -

| Okz | Institut für: |
|------------|---|
| 3431 | Energie- und Automatisierungstechnik |
| 3432 | Hochfrequenz- und Halbleiter-Systemtechnologien |
| 3433 | Telekommunikationssysteme |
| 3434 | Technische Informatik und Mikroelektronik |
| 3435 | Softwaretechnik und Theoretische Informatik |
| 3436 | Wirtschaftsinformatik und Quantitative Methoden |

Fakultät V - Verkehrs- und Maschinensysteme -

| Okz | Institut für: |
|------------|--|
| 3531 | Strömungsmechanik und Technische Akustik |
| 3532 | Psychologie und Arbeitswissenschaft |
| 3533 | Land- und Seeverkehr |
| 3534 | Luft- und Raumfahrt |
| 3535 | Konstruktion, Mikro- und Medizintechnik |
| 3536 | Werkzeugmaschinen und Fabrikbetrieb |
| 3537 | Mechanik |

Fakultät VI - Planen Bauen Umwelt -

| Okz | Institut für: |
|------|--|
| 3631 | Bauingenieurwesen |
| 3632 | Angewandte Geowissenschaften |
| 3633 | Geodäsie und Geoinformationstechnik |
| 3634 | Ökologie |
| 3635 | Landschaftsarchitektur und Umweltplanung |
| 3636 | Stadt- und Regionalplanung |
| 3637 | Soziologie |

Fakultät VII - Wirtschaft und Management -

| Okz | Institut für: |
|------|--|
| 3831 | Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftsrecht |
| 3832 | Betriebswirtschaftslehre |
| 3833 | Technologie und Management |

3. Wahlberechtigung und Wählbarkeit

Mitglieder der Technischen Universität Berlin in den Statusgruppen HL, aM, und sM sind nur in dem Institut innerhalb der Fakultät wahlberechtigt und wählbar, in dem sie bei Ablauf der Frist zur Abgabe der Wahlvorschläge ihre dienstlichen Aufgaben ganz oder überwiegend wahrnehmen und dem sie gemäß § 25 Abs. 1 Grundordnung der Technischen Universität Berlin vom 2. November 2005 und 8. Februar 2006 (AMBl. TU S. 9) zugeordnet sind.

Aufgrund der aktuellen Rechtslage gem. § 48 Abs. 3 BerlHG vom 26. Juli 2011 sind nur aktiv wahlberechtigt (sie dürfen wählen, aber selbst nicht gewählt werden):

die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, die außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, die Privatdozentinnen und Privatdozenten, Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, die emeritierten Professorinnen und Professoren, sowie die Lehrbeauftragten. Lehrbeauftragte an mehreren Hochschulen müssen erklären, an welcher Hochschule sie ihre Mitgliedschaftsrechte ausüben (§ 43 Abs. 2 BerlHG).

Studierende sind zur Wahl der Institutsräte in dem Institut ihres Studienganges aktiv und passiv wahlberechtigt, für das sie bei der Rückmeldung bzw. Immatrikulation zum WS 2012/2013 optiert haben. Die Angabe der Wahloption kann von jeder Studierenden und jedem Studierenden in den Rückmeldeunterlagen zum WS 2012/2013 auf dem Studienbuchblatt eingesehen werden. Jede Studierende und jeder Studierende ist daher aufgerufen, sich bereits vor dem Wahltag darüber zu informieren, in welchem Institut einer Fakultät sie oder er wahlberechtigt ist. Die Festlegung der Option kann innerhalb des laufenden Semester nicht geändert werden. (§ 5 Abs. 2 HWGVO). In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlvorstand nach Anhörung der oder des Wahlberechtigten über die Zuordnung.

4. Wahlgrundsätze (§ 2 WahlO)

Die Mitglieder der Institutsräte werden nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt. Bei der personalisierten Verhältniswahl wird eine Liste gewählt, indem die Wählerinnen oder Wähler eine auf dem Stimmzettel aufgeführte Listenbewerberin oder einen -bewerber kennzeichnet. Die Sitze werden auf die Liste im Verhältnis der Gesamtzahl der auf die Liste entfallenden Stimmen im Verfahren der mathematischen Proportion (Hare/Niemeyer) verteilt. Bei gleichen Dezimalzahlen wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes das Los gezogen.

Wird nur ein Wahlvorschlag für eine der Mitgliedergruppen gem. § 45 BerlHG abgegeben, so erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl; dabei werden alle auf dem Wahlvorschlag aufgeführten Bewerberinnen oder Bewerber gleichrangig in alphabetischer Reihenfolge auf

den Stimmzettel aufgeführt. Bei der Mehrheitswahl hat die Wählerin oder der Wähler so viele Stimmen , wie Sitze zu vergeben sind. Stimmhäufung ist unzulässig. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint.

5. Auslage der Wählerverzeichnisse (§ 8 WahlO)

Die Wählerverzeichnisse liegen vor der Wahl vom 6. bis 20. November 2012 in der Zeit von 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr in den Sekretariaten der Fakultätsverwaltungen der Fakultäten I bis VII aus. Wahlberechtigte Mitglieder eines Instituts können dort bis zum 20. November 2012, 15:00 Uhr, unter Vorlage von Beweismitteln Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen. Der jeweils zuständige Wahlvorstand unterrichtet die Einsprechende oder den Einsprechenden von seiner Entscheidung.

6. Wahlvorschläge (§ 9 WahlO)

- Ende der Abgabefrist: 20. November 2012, 15:00 Uhr
- Abgabestelle: Geschäftsstelle des ZWV im Hauptgebäude-Altbau Raum H 2028/30 (Wahlamt)
- Form: Nach Möglichkeit auf dem Vordruck des ZWV mit den Angaben gem. § 9 Abs. 5 WahlO. Der Vordruck kann unter: http://www.tu-berlin.de/asv/menue/wahlamt/wahlamt_service/ oder dem Direktzugang: 21744 herunter geladen werden.
- Zustimmung der Vorgeschlagenen: ist in urschriftlicher Form auf dem Wahlvorschlag einzureichen.
- Mindestbewerber/innenzahl und Unterstützung des Wahlvorschlages: Die Wahlvorschläge müssen nach Statusgruppen getrennt abgegeben werden. Für die unter 2.1 genannten Institute müssen die Wahlvorschläge für die Gruppe HL, aM, sM jeweils mindestens drei Bewerberinnen oder Bewerber umfassen, sowie von mindestens fünf Wahlberechtigten des gleichen Instituts unterstützt werden. Der Unterstützung bedarf es nicht, wenn der Wahlvorschlag mindestens fünf Bewerberinnen oder Bewerber umfasst (§ 9 Abs. 3 WahlO). In der Gruppe der Studierenden ist die Unterstützung von zehn Wahlberechtigten erforderlich. Für die unter 2.2. genannten Institute müssen die Wahlvorschläge nur jeweils zwei Bewerberinnen oder Bewerber umfassen und bedürfen keiner weiteren unterstützenden Unterschriften. Die Zustimmungserklärungen der Bewerberinnen oder Bewerber gelten gleichzeitig als Unterstützung für den Wahlvorschlag.
- Kennwort: der Wahlvorschlag kann mit einem Kennwort von höchstens 35 Anschlägen versehen werden.
- Wahlzeitung: eine Wahlzeitung wird zur Wahl der Institutsräte nicht herausgegeben.

7. Prüfung und Veröffentlichung der Wahlvorschläge

Der jeweils zuständige Wahlvorstand beschließt über die Zulässigkeit der Wahlvorschläge. Die Veröffentlichung der zugelassenen oder zurück gewiesenen Wahlvorschläge erfolgt im Aushangkasten neben der Geschäftsstelle des ZWV im 2. OG. des Hauptgebäudes-Altbau, Raum H 2028/30. Einsprüche gegen die Zulässigkeit des Wahlvorschläge, sind innerhalb von drei Werktagen nach der Bekanntmachung beim ZWV bis 15:00 Uhr in schriftlicher Form einzulegen.

8. Antrag auf Briefwahl (§ 2 Abs. 5 WahlO)

Jede/r Wahlberechtigte kann in der Geschäftsstelle des ZWV Briefwahl beantragen. Antragsformulare sind auf der Seite des Wahlamtes unter: http://www.tu-berlin.de/asv/menue/wahlamt/wahlamt_service/ oder dem Direktzugang: 21744 erhältlich.

Wählerinnen oder Wähler, die einen Antrag auf Briefwahl gestellt haben, erhalten von der Geschäftsstelle des Zentralen Wahlvorstandes die Briefwahlunterlagen zugesandt. Die Wahlbriefe müssen bis zum Abschluss der Wahlhandlung, also spätestens am 8. Januar 2013, um 15:00 Uhr, beim ZWV im Raum H 2028/30 oder beim örtlichen zuständigen Wahlvorstand der Fakultät (Stimmbezirk) vorliegen. Die Briefwahlunterlagen müssen spätestens 5 Tage vor Abgabefrist beim ZWV beantragt werden um eine fristgerechte Bearbeitung der Briefwahlunterlagen zu gewährleisten.

9. Wahltag für die Urnenwahl/Wahllokale

Am Dienstag, dem 8. Januar 2013, ist die Stimmabgabe an der Wahlurne nur im jeweils zuständigen Wahllokal der Fakultät (Stimmbezirk) möglich. Sie erreichen die Wahllokale am Wahltag in der Zeit von 9:30 Uhr bis 15:00 Uhr an folgenden Orten:

| Fakultät | Ort/Raum | Anschrift | Gebäudebezeichnung |
|------------|-----------------|---------------------------------------|----------------------------------|
| I | H 2037 | Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin | Hauptgebäude-Altbau (2. OG) |
| II | H 2037 | Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin | Hauptgebäude-Altbau (2. OG) |
| III | H 2036 | Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin | Hauptgebäude-Altbau (2. OG) |
| IV | EN Foyer | Einsteinufer 19, 10587 Berlin | Elektrotechnik-Neubau (Parterre) |
| V | H 2036 | Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin | Hauptgebäude-Altbau (2. OG) |
| VI | A Foyer | Straße des 17. Juni 152, 10623 Berlin | Architekturgebäude (Parterre) |
| VII | H 2035 | Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin | Hauptgebäude-Altbau (2. OG) |

10. Feststellung und Veröffentlichung der Wahlergebnisse (§ 15 WahlO)

Die Wahlvorstände der Fakultäten zählen nach Abschluss der Wahlhandlung die für die Listen der Bewerberinnen oder Bewerber abgegebenen Stimmen und rechnen die im Verfahren der mathematischen Proportion (Hare/Niemeyer) zu verteilenden Mandatszuteilung aus. Die Auszählung und Veröffentlichung des Wahlergebnisses erfolgt öffentlich.

Das Wahlergebnis wird vom ZWV nach Überprüfung der Wahlunterlagen im Schaukasten neben der Geschäftsstelle des ZWV im 2. OG. des Hauptgebäudes, Raum H 2028/30, bekannt gemacht.

11. Amtszeit

Die Amtszeit der gewählten Mitglieder in den Institutsräten beginnt am 1. April 2013 und endet am 31. März 2015.

Berlin, den 11. Oktober 2012

Im Auftrag

gez.

Prof. Loidl-Reisch
(Vorsitzende des ZWV)